

17/SN-219/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1219/1-II/7/86 (25)

Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes (APSG);
Begutachtungsverfahren
Zl. 31.261/50-V/2/86

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 31.261/50-V/2/86	-GE/9.86
Datum: 21. MÄRZ 1986	
Verteilt 21.3.86 Reichenberger	

H. Hajek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, versendeten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

19. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1219/1-II/7/86

Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes (APSG);
Begutachtungsverfahren
Zl. 31.261/50-V/2/86

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. Note vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, und nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wie folgt Stellung:

1. Im allgemeinen

Der Arbeitsplatzgesetzentwurf in der vorliegenden Form sieht neben den sonstigen Schutzbestimmungen für Präsenz- und Zivildienstler gem. § 9 vor, daß der Arbeitnehmer bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes, des Zivildienstes, des Präsenzdienstes gem. § 2 Abs. 1 lit. a-c WG und gem. § 36 Abs. 4 WG seinen vollen Urlaubsanspruch behält.

Dies bedeutet im Vergleich zur bisherigen Regelung jedenfalls eine Mehrbelastung für den jeweiligen Dienstgeber.

Angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage erhebt sich die Frage und wäre zu bedenken, inwieweit die hiedurch eintretende Mehrbelastung nicht zum Anlaß genommen werden wird, um im verstärkten Maße die Absolvierung des Präsenzdienstes als Voraussetzung für den Abschluß eines Dienstverhältnisses zu postulieren, sodaß der Schutzcharakter des vorliegenden Gesetzes unter Umständen ins Gegenteil verkehrt wird.

./.

- 2 -

2. Im besonderen

Nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde der im Vorblatt angeführte Aufwand nicht quantifiziert. Auch erscheint die im Vorblatt behauptete Kostenneutralität nicht objektiviert. Sie erweist sich insoferne als problematische Annahme, als die vorgesehene Beschränkung der Anrechnung der Präsenzdienstzeiten aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage für den Bund keine Einsparung nach sich ziehen wird, obwohl dies - wie im Vorblatt ausgeführt - der Aufwandschätzung zugrundegelegt wurde. Dies ergibt sich daraus, daß § 12 Abs. 2 Z 2 GG 1956 und § 26 Abs. 2 Z 2 VBG 1948 über § 8 APSG hinausgehen. Während nämlich nach § 8 des Entwurfes nur jene Präsenz- und Zivildienste auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen sind, zu denen sich der Arbeitnehmer nicht freiwillig verpflichtet, sind nach den zitierten Bestimmungen des GG 1956 und VBG 1948 dem Beginn des Dienstverhältnisses "die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978" sowie "des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz" zur Gänze voranzusetzen.

Da aus den obangeführten Gründen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Bund als Dienstgeber durch diese Neuregelung signifikant belastet wird, ersucht das Bundesministerium für Finanzen um Verständnis, daß dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich solange Bedenken entgegengebracht werden müssen, solange der zu erwartende Aufwand nicht zumindest approximativ bestimmt ist.

Zusätzlich darf angemerkt werden, daß Abschnitt III des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich auch Arbeitsverhältnisse, an welchen Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Arbeitgeber beteiligt sind, umfaßt, wobei aus den Erläuterungen zu diesem Entwurf nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob die im Abschnitt III gegenüber der bisher geltenden Rechtslage vorgenommenen Änderungen zu einer Belastung dieser

./.

- 3 -

Gebietskörperschaften führen. Sollten die geplanten gesetzlichen Maßnahmen mit finanziellen Mehrbelastungen der Länder oder Gemeinden verbunden sein, so wären diese Gebietskörperschaften zu Verhandlungen gem. § 5 FAG 1985 einzuladen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird gebeten, solche Verhandlungen erforderlichenfalls anzuberaumen und einen Vertreter des BMF hiezu einzuladen.

Des weiteren darf vollständigkeithalber angeregt werden, folgende Punkte einer Überprüfung zu unterziehen:

1. Die Regelung der §§ 2 Z 1 und 19 Z 1, 3 und 4 läßt § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 überflüssig erscheinen. Der Geltungsbereich hinsichtlich des im § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 umschriebenen Personenkreises ergibt sich aus dem 1. Paragraphen des mit "Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes" umschriebenen Abschnittes III, nämlich aus § 19.
2. Im § 13 Abs. 1 fehlt eine Normierung, daß im Zuge der Halbierung sich ergebende Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden sind, wie dies dzt. im letzten Satz des § 6 Abs. 1 des geltenden Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes geregelt ist.
3. § 14 Abs. 1 führt unter Ziffer 1-3 jene Fälle an, in denen das Einigungsamt die Zustimmung zur Kündigung erteilen darf. Diese Aufzählung ist nicht kumulativ, sondern fakultativ zu verstehen, weswegen empfohlen wird, am Ende der Ziffer 2 nach "zugemutet werden kann" den Strichpunkt entfallen zu lassen und durch einen Beistrich mit dem nachfolgenden Wort "oder" zu ersetzen.
4. Unter Hinweis auf Ziffer 11 der Legistischen Richtlinien 1979 wird angeregt, den im § 15 Abs. 2 verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriff "während einer den Umständen nach erheblichen Zeit" näher zu determinieren.

./.

- 4 -

5. Die Formulierung im 2. Satz des § 20 Abs. 2 "dies nicht für Bedienstete gilt, die einem Disziplinarrecht unterliegen" könnte unter Umständen zum falschen Schluß verleiten, die schuld- hafte Unterlassung des Wiederantrittes des Dienstes könne bei einem Beamten im Disziplinarverfahren nicht als Grund für die Disziplinarstrafe der Entlassung ge- wertet werden. Es wird daher angeregt, diesbezüglich eine zweifelsfreie Formulierung zu wählen.
6. Mit Rücksicht auf Pkt. A 21 der Legistischen Richt- linien wird empfohlen, die im Entwurf enthaltenen Ziffern (z.B. im § 13, § 14) in Wörtern auszudrücken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

19. März 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walden